



Race4Friends e.V.

# Satzung des Race4Friends e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. Juli 2011, geändert am 20. Juli 2013  
in Welcherath.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter der Registriernummer  
VR 21090 am 02. Oktober 2013.

---

## Präambel

Die Arbeit von Race4Friends basiert darauf, hilfsbedürftigen Menschen eine Freude zu bereiten.

In diesem Sinne gibt sich für Race4Friends folgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Race4Friends e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Nürburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, hilfsbedürftigen Menschen den Spaß und die Faszination am Motorsport näher zu bringen und ihnen die Möglichkeit zu bieten diesen hautnah mit zu erleben. Hilfsbedürftige Personen sind: Kinder, Jugendliche, alte Menschen, körperlich und geistig behinderte Erwachsene und Kinder, kranke Erwachsene und Kinder.
  - a. Führungen durch die Boxengasse
  - b. Erklärung eines echten Rennwagens
  - c. Mitfahrten in einem Rennwagen auf einer Rennstrecke (diese Rennwagen werden von ihren Besitzern kostenlos zur Verfügung gestellt und ausschließlich von lizenzierten Rennfahrern auf der Rennstrecke bewegt. Auch die freiwilligen Helfer helfen unentgeltlich)
  - d. Die Überreichung von Urkunden

e. Foto- und Videomaterial wird zur Erinnerung kostenlos inklusive aller Nutzungsrechte an die Einrichtungen ausgehändigt. Die Rechte sind nicht exklusiv.

Die in Punkt I a. bis e. genannten Dinge sind für die Hilfsbedürftigen Menschen kostenlos.

2. Ganzjähriges Sammeln von Spenden für Einrichtungen für hilfsbedürftige Menschen, durch

- a. Ansprechen von Firmen und Privatpersonen
- b. Sachspenden die den Teilnehmern als Geschenke überreicht werden

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. An welche Einrichtungen Spenden weitergeleitet werden, wird bei einer Mitgliederversammlung per Abstimmung entschieden. Die Spenden gehen jedoch ausschließlich an gemeinnützige Einrichtungen die beim Race4Friends Event anwesend waren. Bei der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit.

3. Information der Öffentlichkeit über unsere Tätigkeiten

4. Austausch von Erfahrungen mit anderen gleichartigen Verbänden und Vereinen.

Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich Race4Friends mit anderen gleichartigen Vereinigungen unter Wahrung seiner Selbstständigkeit zusammenschließen.

Die Tätigkeit von Race4Friends ist nicht auf die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet und beruht ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage.

## § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband ist möglich. Sie wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder müssen schriftlich über die Zugehörigkeit informiert werden.

## § 5 Mitglieder

I. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die Entscheidung ob man aktives oder passives Mitglied sein möchte wird beim unterzeichnen des Mitgliedsantrages getroffen.

- a. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich aktiv bei Veranstaltungen und deren Organisation beteiligen wollen.
- b. Sie haben ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

2. Passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder des Vereins.

- a. Passive Mitglieder können all diejenigen werden, welche die Arbeit des Vereins finanziell und gelegentlich aktiv unterstützen wollen.
- b. Sie haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

Möchte ein Mitglied vom aktiven in den passiven Status wechseln, so muss dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Möchte ein Mitglied vom passiven in den aktiven Status wechseln, so muss dies beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet dann ob dem Antrag stattgegeben wird.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung die vom Vorstand angenommen werden muss.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung einer Aufnahmebestätigung und bei Zahlung des Eintrittsbeitrages.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Eintrittsbeitrag ist spätestens 4 Wochen nach Vereinsbeitritt fällig. In den folgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag jedoch bis spätestens zum 31.01 des Kalenderjahres fällig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Race4Friends zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen bedingungslos anzuerkennen und durchzuführen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, nicht gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten sportlichen Gesetze oder sonst gröblich gegen die Interessen des Vereins und das Ansehen von Race4Friends zu verstoßen.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein Race4Friends nicht für politische oder religiöse Zwecke zu missbrauchen. Ein solcher Versuch hat eine sofortige Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder den Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung mittels Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Mitglieder ohne Einhaltung dieser Frist zu entlassen.

Die Streichung der Mitgliedschaft muss durch den Vorstand erfolgen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, oder wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wenn er seinen in § 7 genannten Pflichten nicht nachkommt, dem Vereinszweck zuwider handelt oder dem Verein durch sein Verhalten schädigt.

Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung schriftlich zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen möglich. Diese entscheidet nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand bestehend aus Vorstandsvorsitzendem, 1. Geschäftsführer und 2. Geschäftsführer:
2. Mitgliederversammlung
3. Schatzmeister und Kassenprüfer

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - k. Die Mitglieder können sich durch Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der aktiven Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird bei Beginn der Versammlung gewählt.

## § II Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Geschäftsführern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Unicef die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Nürnberg, den 20. Juli 2013